

Leitfaden zum Erlass einer Bauordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **56 (1961)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unkraut, stellen hier einen Wolkenkratzer, da ein Satellitenquartier, dort eine Herde Mietskasernen hin. Nirgends zeigen sich ein Gesamtplan oder auch nur Leitlinien, geschweige denn Harmonie und Feinheit in der Gestaltung.

Und doch fehlt es uns weder an hochbegabten Architekten noch an Stadtplanern. Aber Le Corbusier baute alle seine Meisterwerke im Ausland, und William Vetter, dessen prachtvolles Projekt ‚Amphion‘ seit neun Jahren in den Aktenschränken der Stadt Lausanne schläft, errichtet eine Spitalstadt (*cit  hospitali re*) in Afrika und ganze Wohnviertel in England.

So geschieht es denn, da  wir, verkaufend und spekulierend und in den Tag hinein bauend, unersetzliche G ter vertun, da  wir Tag f r Tag unser Huhn mit den goldenen Eiern t ten.

Auch andere – und sie scheuen sich nicht – k nnen Uhren, Schokolade und K se machen, verstehen Wolle zu weben und Leinen zu besticken. Doch unsere Landschaften kann man nicht zum zweiten Male erfinden, die Gr  e einer Bergweide, die milde Sch nheit eines Sees, das Gepr ge einer kleinen festgef gten Stadt: wenn sie einmal tot sind, werden sie nie mehr aufstehen.

Was also wird aus unserer Schweiz, wenn sie sich, nachdem sie das Erbe ihrer Vorv ter leichtfertig durchgebracht hat, wiederfindet in einer W ste von Banknoten und, als einziger Staffage, Aufzugen und Tea-Rooms . . . so weit das Auge reicht? –

Colette Muret ( bers. E. L.)

Leitfaden zum Erla  einer Bauordnung

Die Schweizerische Vereinigung f r Landesplanung hat in den Jahren 1956–1959 eine Umfrage unter den Gemeinden veranstaltet, aus der ersichtlich war, da  nur ca. 30 Prozent aller Gemeinden eine eigene Bauordnung erlassen haben. In einem Kanton der Westschweiz verf gten sogar nur 4,2 Prozent der Gemeinden  ber eine Bauordnung! Aber auch das gesamtschweizerische Resultat ist unerfreulich. Dabei bildet eine gute Bauordnung zusammen mit einer zweckm ssigen Ortsplanung die wesentliche Voraussetzung, um die bauliche Gestaltung der Ortschaften und ihre weitere Entwicklung in richtige Bahnen zu weisen.

Die Schweizerische Vereinigung f r Landesplanung hat den Gemeinden immer und immer wieder empfohlen, Bauordnungen zu erlassen und Ortsplanungen durchzuf hren. Um den Gemeinden an die Hand zu gehen, hat sie jetzt einen Leitfaden zum Erla  einer Bauordnung ver ffentlicht, den jede deutschsprachige Gemeinde unentgeltlich erhalten hat. In kurzer Zeit wird derselbe Leitfaden in franz sischer Sprache herausgegeben und den Gemeinden in der Westschweiz zugesandt. In der Einleitung der Brosch re werden die Gr nde aufgef hrt, die die Gemeinden veranlassen sollten, eigene Bauordnungen aufzustellen. Den Hauptteil der Arbeit bilden die  bersicht  ber zahlreiche Fragen, die eine Bauordnung zu regeln hat, und die Hinweise auf die M glichkeiten ihrer Beantwortung. Schlie lich werden noch die Vorteile einer Ortsplanung dargelegt.

Der Leitfaden verweist nachdr cklich auf die Verantwortung der zust ndigen Beh rden, die durch die Baut tigkeit in der Gemeinde entsteht. «Der Erla  und die Handhabung der Bauordnung sind kein Kinderspiel . . . Es geht um zu viel, als da  ein Baugesuch leichtfertig behandelt werden d rfte. Achten Sie zudem bei der Aufstellung der Bauordnung darauf, da  nicht unn tige Vorschriften erlassen werden. Die Unordnung im Bauwesen bringt zwar enorme Nachteile. Aber ebensowenig kann der begabte Architekt Gutes schaffen, wenn ihm eine Zwangsjacke angelegt wird. Wie in unserer gesamten Demokratie geht es auch im Gebiet der Bauvorschriften darum, das Ma  zu finden.» Da der Leitfaden selbst das Ziel verfolgt, wirklich nur die n tigen Vorschriften aufzuf hren, sollte er in den Gemeinden der Schweiz um so eher beachtet werden.

Der Leitfaden, der in Brosch renform erschienen ist, kann bei der Schweizerischen Vereinigung f r Landesplanung in Z rich 1, Kirchgasse 3, zum Preise von Fr. 2.– bezogen werden.

Schweizerische Vereinigung f r Landesplanung

Photographen:

Siemens (Werkbild), S. 80 oben links; H. Stebler, Bern, S. 80 oben rechts; Ernst Ziegler, Arch., Z rich, S. 82; Foto Koch, Schaffhausen, S. 87 oben; Gro , St. Gallen, S. 89; Moosbrugger, Z rich, S. 91; A. Melchior, Z rich, S. 92; P. Gr nert, Z rich, S. 93, 94; Photosammlung Kunstdenkm ler des Kantons Aargau: Felder, S. 96, 98, Henn, S. 101 oben; Photopre , Z rich, S. 101 Mitte und unten; P. Heman, Basel, S. 104; H. Bertolf, Basel, S. 105; W. Zeller, Z rich, S. 107, 108; Gemmerli, Z rich, S. 110 links; O. Walser, Z rich, S. 110 rechts.